

**Verrechnungssteuer**  
**Rückerstattungsanspruch**

**A conto-Zahlung**

**Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft  
Nr. 181/1997 vom 19. Dezember 1997**

*Wird der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu spät gestellt, so ist die im Zwischenjahr ohne Antrag erfolgte, vorläufige Rückerstattung von 80% des mutmasslichen Verrechnungssteueranspruchs zurückzuzahlen.*

*In Erwägung:*

– dass AX und BX-Y mit Schreiben vom 9. Juni 1997 gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Mai 1997 mit den Begehren, es seien die Einspracheverfügung aufzuheben und die gesamten Verrechnungssteuern 1993 in der Höhe von Fr. 79'587.65 sowie der Steuerrückbehalt USA in der Höhe von Fr. 56.95 zurückzuerstatten, unter Wahrung von Frist und Form Beschwerde erheben liessen,

– dass die Steuerrekurskommission gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965 i.V. mit § 9 Abs. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung zum VStG (Dekret) vom 13. März 1967 zur Beurteilung des vorliegenden Streitfalles zuständig ist,

– dass gemäss § 9 Abs. 3 des Dekretes i.V. mit § 129 Abs. 3 des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (StG) vom 7. Februar 1974 der Präsident und vier Mitglieder der Steuerrekurskommission Beschwerden beurteilen, deren umstrittener Steuerbetrag Fr. 8'000.– pro Steuerjahr übersteigt, sowie Fälle, in welchen nicht ein bestimmter Steuerbetrag umstritten ist, sondern z.B. ein Rechtsanspruch, wie dies hier der Fall ist, so dass ohne weitere Ausführungen auf die Beschwerde eingetreten werden kann,

– dass die Steuererklärung 1995/96 sowie das als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1993 (und 1994) geltende Wertschriftenverzeichnis inkl. Ergänzungsblatt USA mit Datum vom 25. Januar 1997 durch die Vertreterin der Pflichtigen eingereicht wurde und den Stempelaufdruck «Eingang 27. Jan. 1997 Zweigstelle Laufen» der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft trägt,

– dass gemäss Art. 32 Abs. 1 VStG der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird,

– dass die Kantone gemäss Art. 29 Abs. 4 VStG i.V. mit Art. 69 der Vollziehungsverordnung zum VStG (VStV) vom 19. Dezember 1966 eine vorläufige Rückerstattung ohne Antrag vorsehen können und der Kanton Basel-Landschaft in § 12 Abs. 1 seines Dekretes bestimmt, dass natürliche Personen, die im zweiten Jahr der Veranlagungsperiode nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, im Zwischenjahr ohne Antrag eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer in der Höhe von höchstens 80% ihres mutmasslichen Anspruches erhalten,

– dass diese antraglose Rückerstattung gemäss § 12 Abs. 1 des Dekretes unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung im darauffolgenden Steuerjahr erfolgt und den Steuerpflichtigen nicht davon entbindet, auf den nächsten Zeitpunkt, an dem nach kantonalem Recht eine Steuererklärung abzugeben ist, einen Rückerstattungsantrag einzureichen, der alle Angaben zu enthalten hat, die für die genaue Ermittlung des Rückerstattungsanspruchs im Jahre der antraglosen Rückerstattung und für den Ausgleich von Mehr- oder Minderbeträgen erforderlich sind (Art. 69 Abs. 3 VStV),

– dass, wer seinen Verpflichtungen nach Art. 69 Abs. 3 nicht nachkommt, den ihm ohne seinen Antrag zurückerstatteten Betrag zurückzuzahlen hat (Art. 69 Abs. 4 VStV),

– dass es sich nach Rechtsprechung (Bundesgericht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA], Bd. 49, S. 137) und Lehre (vgl. *W.R. Pfund/B. Zwahlen*, Verrechnungssteuer II. Teil, Basel 1985, N 2.1 zu Art. 32 Abs. 1 VStG; *C. Stockar*, Übersicht und Fallbeispiele zu den Stempelabgaben und zur Verrechnungssteuer, 2. Aufl., Basel 1993, Ziff. 10.24) bei der Frist des Art. 32 Abs. 1 VStG um eine Verwirkungsfrist handelt, die weder unterbrochen noch verlängert werden kann (die Duldung einer Toleranz von 5 Tagen kommt laut *Pfund/Zwahlen*, N 2.16 zu Art. 32 Abs. 1 VStG, nicht einer Fristerstreckung gleich) und deren unbenutzter Ablauf den Untergang des Rückerstattungsanspruchs nach sich zieht,

– dass in casu die Frist zur Einreichung des Rückerstattungsantrages der Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Jahres 1993 am 1. Januar 1994 zu laufen begann und am 31. Dezember 1996 endete, der Antrag auf die Rückerstattung aber erst am 27. Januar 1997 gestellt worden ist,

– dass somit der Anspruch auf Rückerstattung gemäss Art. 32 Abs. 1 VStG erloschen ist,

– dass sich im vorliegenden Fall auch aus den Rechtsgrundsätzen des überspitzten Formalismus und von Treu und Glauben nichts zugunsten des Steuerpflichtigen ableiten lässt, denn Fristen sind in einem Massenveranlagungssystem wie dem Steuerrecht unabdingbar und bedeuten für denjenigen, der sie nicht einhält, immer eine gewisse Härte; und es verstösst nicht gegen Treu und Glauben, wenn die Verwaltung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf ihren Entscheid zurück-

kommt, wenn der Antrag nicht gestellt wird, da die vorläufige Anrechnung unter dem Vorbehalt der fristgerechten Antragsstellung steht (Art. 69 Abs. 4 VStV),

- dass demzufolge die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist,
- dass gemäss § 9 Abs. 2 des Dekretes das Beschwerdeverfahren der Verrechnungssteuer in der Regel kostenlos ist,

*wird erkannt:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.